



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 11 21 09, D - 20421 Hamburg

Amt Verkehr und Straßenwesen
Abteilung VI Infrastruktur
Referat VI 1 Grundlagen des Straßenwesens

An

Verteiler

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon: (040) 4 28 41 - 3600 (Durchwahl)
Fax: (040) 4 27 9 - 41087
e-mail: stephan.deyss@bwvi.hamburg.de

Az.: V-VI / 743.0303-011 // 743.0304-006
Hamburg, 25.02.2020

Rundschreiben Vertragswesen
RV 2/20

Fortschreibung der Richtlinie RVP des BMVI, Ausgabe 2019

(Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes)

Anlage: RVP, Ausgabe 2019

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Fortschreibung der Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP, Ausgabe 2019). Sie ist für die Vergütung von Prüfleistungen von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerken sowie Bauhilfskonstruktionen anzuwenden, die nicht der Hamburger Bauordnung unterliegen oder für die ein Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO durchzuführen ist.

Die Anlage 6 zur RVP enthält die Ermittlung der Vergütung für die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes und findet nur Anwendung im Bereich der Eisenbahnen des Bundes.

Die Fortschreibung umfasst u. a. Änderungen bei den Vergütungsregeln im Tunnelbau, bei der Bewertung der Grundleistungen bei der Prüfung der Nachrechnung von Straßenbrücken gemäß Nachrechnungsrichtlinie sowie bei der Berücksichtigung von mitzuverarbeitender Bausubstanz.

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist gemäß Nr. 4.1(3) der RVP 2019 angemessen bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, zusätzlich kann bei den Leistungen nach Grundvergütung gemäß Anlage 1 Nr.4.1. ein Zuschlag bis 0,25 vereinbart werden.

Für die Ermittlung der Herstellkosten werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Die Ermittlung der Herstellkosten erfolgt nach

- den geschätzten Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Nachrechnung anhand von Erfahrungswerten (z.B. Fläche x €/m²; Zeit) für die Prüfung einer Nachrechnung
- der Kostenberechnung für die Prüfung von Entwurfsunterlagen (gemäß Lph 3, HOAI § 51)
- der Auftragssumme zum Zeitpunkt der Vergabe des Bauvertrages für die Prüfung von Ausführungsunterlagen .

In Hamburg kann abweichend vom Regelwerk für die Prüfung einer Nachrechnung der Stufe 1 nach Nachrechnungsrichtlinie in begründeten Fällen auftragsbezogen auch ein höherer Grundleistungswert (L) von bis zu 1,0 schriftlich vereinbart werden, da die Prüfung oftmals den gleichen Aufwand wie das Aufstellen einer Nachrechnung erfordert. Insbesondere die Zeichnungsprüfung ist hier von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend angemessen berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist - sofern in Einzelfällen Prüfindenieure im Zusammenhang mit der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen auch mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung beauftragt werden - Folgendes zu beachten:

Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist in der Regel durch die Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht für die Ausführungsstatik und die Ausführungspläne abgedeckt. Dadurch besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach RVP Ziffer 7 eine gesonderte Vergütung erfolgen. Hierunter fallen z.B. die

Fälle, bei denen offensichtlich deutlich mehr Bewehrung eingelegt werden soll, als nach der Berechnung oder z.B. bei einfachen Bauwerken nach Erfahrungswerten erforderlich ist, oder in denen unzureichende, sehr auf der sicheren Seite liegende statische Systeme der Ausführungsstatik zu Grunde gelegt werden oder für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

Die RVP, Ausgabe 2019 wird Bestandteil der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau).

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Handhabung empfehle ich für die Bearbeitung darüber hinaus die Technischen Vertragsbedingungen für Prüfsingenieurleistungen des Regelwerks Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundes sinngemäß heranzuziehen (www.bmvi.de).

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) und das Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen waren im Vorwege beteiligt.

Die RVP, Ausgabe 2019, gilt bis auf Widerruf ab dem **01.03.2020** für alle neu abzuschließenden Prüfsingenieurverträge. Für bereits abgeschlossene Verträge ist weiterhin die RVP, Ausgabe 2016, anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird im Intranet der FHH (<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0032/Themen/Verkehr/Seiten/vorschriften.aspx>) abgelegt.



Stephan Deyß

Verteiler für das Rundschreiben RV 2/20

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Bauordnung und Hochbau

- @ ABH 1 Bundesbauabteilung
- @ ABH 4 Landesbau

Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen

- @ RV/BS1

Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Umweltschutz

- @ U 1
- @ U 2
- @ U 3
- @ U 4

Behörde für Schule und Berufsbildung

- @ Staatliche Gewerbeschule -503/5919- Bautechnik

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Rechtsamt

- @ RA 3

Amt Verkehr und Straßenwesen

- @ VM
- @ VR
- @ VI

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)

- @ LB
- @ LG
- @ LK
- @ LS

Finanzbehörde

- @ Rechts- und Fachaufsicht über Anliegerbeiträge – 612/1 –

Bezirksämter

Fachamt Management des öffentlichen Raumes der Bezirksämter

- @ Hamburg-Mitte
- @ Altona
- @ Eimsbüttel
- @ Hamburg-Nord
- @ Wandsbek
- @ Bergedorf
- @ Harburg

Besondere Behörden und Organe, Bundesbehörden

- @ Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
- @ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Referat StB 14, Postfach 200100, 53170 Bonn

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

@ Hamburg Port Authority – L 22

Öffentliche Unternehmen

- @ IBA Hamburg GmbH, Am Zollhafen 12, 20539 Hamburg
- @ ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, Überseeallee 1, 20457 Hamburg
- @ Hafencity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg
- @ DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -Bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin
- @ Hamburg Verkehrsanlagen GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

Ver- und Entsorgungsunternehmen

- @ Stadtreinigung Hamburg, Bau- und Anlagentechnik TB
- @ willy.tel GmbH, Hinschenfelder Stieg 6, 22041 Hamburg
- @ Vodafone D2 GmbH, Amsinckstraße 61, 20097 Hamburg
- @ Versatel Nord GmbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg
- @ Verizon Deutschland GmbH, Hammerbrookstraße 84, 20097 Hamburg
- @ Stromnetz Hamburg GmbH, Trassen-/Netzstationsmanagement, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg
- @ Dataport, Niederlassung Hamburg, Billstraße 82, 20539 Hamburg
- @ HanseWerk AG, Technische Planung Rohrnetz, Schlesweg-Hein Gas-Platz 1, 25450 Quickborn
- @ Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg
- @ Deutsche Telekom Technik GmbH, Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg
- @ Level 3 Communications GmbH, Süderstraße 198, 20537 Hamburg
- @ E.ON Hanse Wärme GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg
- @ Global Connect, Wendenstraße 377, 20537 Hamburg
- @ Hamburg Wasser Leitungsbau I10
- @ Telefónica Germany GmbH & Co OHG, Überseering 33a, 22297 Hamburg

Verbände

- @ Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V., Loogestr. 8, 20249 Hamburg
- @ Hamburgische Architektenkammer, Grindelhof 40, 20146 Hamburg
- @ Hamburgische Ingenieurkammer - Bau, Grindelhof 40, 20146 Hamburg
- @ Verband Beratender Ingenieure Landesverband Hamburg, c/o Pinck Ingenieure Consulting GmbH, Sanderskoppel 3, 22391 Hamburg
- @ Verband freier Ingenieure für Straßenbau e.V., c/o ARGUS, Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg
- @ Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel

Bitte um Mitteilung an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Verkehr und Straßenwesen, VI 1

- wenn sich die Adresse oder Bezeichnung einer angeschriebenen Stelle geändert hat,
- wenn die Zusendung der jeweiligen Rundschreiben nicht mehr gewünscht wird.